

## **Nebenerwerb einer Hausfrau**

«Kriminalität der Braven» nennt ein deutscher Polizeipsychologe das Phänomen, wonach auch schwerere Verstösse gegen Recht und Gesetz nicht jener Zunft notorischer Übeltäter vorbehalten bleiben, welche unter den entsprechenden Rubriken die Schlagzeilen in den Medien beherrschen. Deshalb interessiert dieser Fall nicht wegen besonderer Raffinesse der Täterin oder markanter Probleme in der Ermittlung des wahren Sachverhalts. Bemerkenswert erscheinen daran vielmehr die fast schon erschreckende Banalität und Alltäglichkeit einer grassierenden Seuche, die wir Versicherungsbetrug nennen. Sie befällt mehr und mehr auch das Denken einfacher, unbescholtener Bürger, und der Schritt zur Tat ist klein. Im Folgenden enthüllt sich zudem wohl klassisch das Typische: Gelegenheit macht auch Betrüger, und der Erfolg der bösen Tat pflanzt sich munter fort.

### **Ein Bügeleisen**

Die Sachbearbeiterin auf der Generalagentur stutzt. Sie hat das bestimmte Gefühl, dass die Rechnung des EKZ, die ihr die Versicherte über die Privathaftpflicht-Versicherung (PH) des Ehemannes eingereicht hat, manipuliert worden ist. Laut Schadenanzeige hat die Hausfrau das Bügeleisen einer Bekannten zu Boden fallen lassen und macht nun Reparaturkosten von 136 Franken geltend; eine Bagatelle. Die Sachbearbeiterin unternimmt das nahe Liegende: Sie erkundigt sich beim EKZ, und siehe da, die Forderung des Reparateurs lautete bloss auf 36 Franken; die Versicherte hatte den Betrag auf der Rechnung durch Einfügen der Eins «aufgerundet», freilich zu wenig professionell. Zudem gehört das Bügeleisen ihr selbst, auch war es keineswegs beschädigt, sondern musste nur entkalkt werden. Das Lügegebäude stürzt zusammen.

Der fahnderische Appetit ist damit geweckt, und der zuständige Mitarbeiter am Hauptsitz, der den Fall weiter behandelt, durchleuchtet nun das «Vorleben» der Versicherten, eine Massnahme, die sich - bei dieser Konstellation - stets aufdrängt. In der Tat: Zwei weitere PH-Fälle der Hausfrau liegen nur ein halbes Jahr zurück, und ihre Überprüfung offenbart schnell Parallelen der besonderen Art.

### **Ein Teppich**

Im ersten Fall hatte die Versicherte einen Wasserschaden an einem Teppich ihrer Vermieterin gemeldet, den sie durch Falschplatzieren eines Filters beim Waschautomaten verursacht habe, der deshalb ausgelaufen sei. Ausserdem hatte sie die Rechnung eines Teppichhändlers präsentiert und von unserer Generalagentur darauf 500 Franken ausbezahlt erhalten. Unsere Abklärungen bei der Vermieterin ergeben nun, dass zu einem früheren Zeitpunkt die Falschinstallation einer Dusche in der Hauptleitung des Mietblocks einen Stau verursacht hatte, der die Waschmaschine zum Auslaufen brachte. Den Schaden am Teppich, der später nie ausgebessert wurde, bezahlte eine andere Versicherung. Der Teppichhändler teilt uns mit, weder der Vermieterin noch unserer Versicherten habe er je eine Rechnung gestellt, und den betreffenden Briefkopf verwende er seit Jahren nicht mehr. Auch hier also das bekannte Muster: «Variieren» einer wahren Begebenheit, Präparieren einer passenden Urkunde.

### **Eine Brille**

Im anderen zurückliegenden Schadenereignis hatte nach Version der Versicherten ihr Ehemann in einem Restaurant beim Anziehen der Jacke die Brille des Nachbarn vom Tisch gefegt und zertreten. Unser Schadenbüro vergütete in der Folge dem Geschädigten die Reparaturrechnung des Optikers in Höhe von 700 Franken. Eine Nachfrage beim Optiker ergibt, dass der Geschädigte die Brille bereits vor dem angeblichen Schadendatum ins Fachgeschäft gebracht hatte. Der Verdacht, dass der spätere «Schadenfall» nachträglich konstruiert wurde, drängt sich gebieterisch auf.

Wir wissen nun genug, und der Rechtsdienst zitiert die Dame zur Besprechung. Sie ist eine einfache Frau, durch unsere Konfrontation sichtlich beeindruckt, und sie gesteht bei Bügeleisen und Teppich den Betrug sofort ein. Die Serie habe erfolgreich begonnen, weil beim behaupteten Teppichschaden niemand vorbeigekommen sei; dies habe sie auf den Geschmack gebracht. Die Brillengeschichte verteidigt sie aber als wahr. Der Vertreter des Rechtsdienstes eröffnet Vertragskündigung und Strafanzeige für alle drei Fälle.

### **Eine Strafe**

Die zuständige Bezirksanwaltschaft entscheidet speditiv: Im Brillenfall stellt sie die Untersuchung ein; eine Gedächtnislücke habe das falsche Schadendatum verursacht, und der Geschädigte habe den geschilderten Sachverhalt glaubhaft bestätigt. Ein ungutes Gefühl bleibt bestehen. Für die anderen beiden Fälle kassiert die Versicherte wegen mehrfacher Urkundenfälschung sowie wegen Betrugs und Versuchs dazu dreissig Tage Gefängnis bedingt.